

sie auf das bisherige Maß des Gemeindennutzens beschränkt, bestehend in dem Rechte:

- a. das überwinterte Vieh entweder unentgeltlich oder dort, wo bisher für die Benützung von Gemeindegewälden eine Entschädigung gefordert wurde, gegen ein von der Gemeinde zu bestimmendes und von der Regierung zu bestätigendes Weidgeld auf die allgemeine Weide zu treiben;
- b. aus den Gemeindegewäldungen u. gleich jedem Gemeindegewässer um den seinerzeit nach Maßgabe der Waldordnung festgesetzten Preis Holz zu erlangen;
- c. für Arbeiten, zu welchen sie wie die vollberechtigten Gemeindegewässer verwendet werden und für deren Verrichtung ein besonderer Genuß entfällt, einen gleichen Antheil desselben anzusprechen.

Der §. 18 des Entwurfes enthält Bestimmungen über die Unterbrechung der Genußrechte solcher Bürger, welche außerhalb der Gemeinde sich aufhalten. Es ist das in der That einer der heikelsten Punkte des Gemeindegesetzes. Nur diejenigen Gemeindegewässer, welche beständig in der Gemeinde anwesend sind, können das Gemeinwerk vollkommen leisten. Nun hält sich aber ein großer Theil unserer Bevölkerung den Sommer hindurch, ja selbst das ganze Jahr auswärts auf. Der Fortbezug des Gemeindennutzens macht der auswärts sich aufhaltenden ärmeren Klasse ihr Auskommen möglich; läßt man ihnen den Gemeindennutzen während ihrer Abwesenheit nicht, so ist ihre Existenz gefährdet und manche sind sogar genöthigt, heimzukehren und werden in Folge dessen erwerbslos. Will man aber einerseits den auswärts sich aufhaltenden Gemeindegewässern den Gemeindennutzen zukommen lassen, so muß andererseits die Gemeinde wegen der Gemeindelasten sichergestellt werden.

Die Commission hat die Bestimmungen des §. 18 noch einmal in Erwägung gezogen und schlägt folgende Abänderung vor:

Der Genuß des Gemeindegewässerrechts bedingt den wirklichen Aufenthalt in der heimatlichen Gemeinde und die Tragung aller damit verbundenen Lasten. Nimmt ein Bürger seinen Wohnsitz in einer andern Gemeinde des Inlandes oder in einem andern europäischen Staate, so bewirkt eine solche Abwesenheit die Unterbrechung seiner Genußrechte nur dann nicht, wenn er der Gemeinde rücksichtlich seiner Dienstleistungen und Lasten für die Zeit seiner Abwesenheit die erforderliche Sicherheit leistet; worüber streitigen Falls auf Ansuchen des betheiligten Gemeindegewässers die f. Regierung und zwar endgültig zu entscheiden hat.

Außer den Abwesenden gibt es noch eine weitere Klasse von Gemeindegewässern, welche nach ihrem Berufe eine Ausnahmestellung haben; es sind das solche Gemeindegewässer, welche dem Staate besondere Dienste leisten.

In Bezug auf diese schlägt die Commission folgenden Zusatz zu §. 18 vor:

Bürger einer Gemeinde, welche dem Staate Dienste leisten, wie Geistliche, Beamte, Aerzte, Lehrer aktive Militärs können sich wegen der Gemeindegewässerleistungen mit einem Geldbetrag abfinden, worüber im Falle eines nicht

erzielten Uebereinkommens der Regierung ebenfalls und zwar die endgültige Entscheidung zusteht.

Mit dem §. 18 steht der §. 19 des Entwurfes im Zusammenhang, und wird daher folgende Abänderung des letztern beantragt:

Ein Gemeindegewässer der in einen andern Gemeinde des Inlandes oder in einem andern europäischen Staate bleibend wohnt, ohne daß er sich den Bezug des Gemeindennutzens nach §. 18 gewahrt hat, desgleichen ein Gemeindegewässer welcher in einen andern Welttheil zieht, verliert den Anspruch auf Theilnahme an dem Gemeindegewässer und tritt erst wieder in die Genußrechte derselben bei seiner Rückkehr in seine Heimatgemeinde; dagegen wird er aber auch während dieser Zeit von der Tragung der Gemeindelasten insoweit enthoben, als er nicht im Besitze von Realitäten in seiner Heimatgemeinde verbleibt und rücksichtlich dieser gleich andern Güterbesitzern zu den Gemeindeumlagen beizutragen hat.

Sowohl die Bittsteller von Trieben als von Balzers sind dagegen, daß die unehelichen Kinder von Gemeindegewässern das Bürgerrecht durch die Geburt erwerben sollen. Die Bittsteller meinen nemlich, daß durch diese gesetzliche Bestimmung die Unsittlichkeit befördert würde. Zur Widerlegung dieser Ansicht glaubt sich die Commission lediglich auf die frühere Debatte über diesen Punkt berufen zu dürfen und nur noch darauf hinweisen zu sollen, daß alle Gesetzgebungen, welche auf der Höhe der Zeit stehen, den unehelichen Kindern von Gemeindegewässern das Bürgerrecht gewähren. Man geht allgemein von der Ansicht aus, daß das uneheliche Kind die Rechte der Mutter erwirbt und nicht für die Vergehen derselben bestraft werden könne. Die unter der Herrschaft des alten Gesetzes geborenen unehelichen Kinder werden zwar kraft des neuen Gesetzes ohne besondere Aufnahme Gemeindegewässer, allein sie müssen sich gleich den andern heimatberechtigten Hintersaßen in den Bürgernutzen erst einkaufen, wenn sie daran theil nehmen wollen.

Die Commission hält eine Abänderung des §. 23 im Sinne der Bittsteller für gänzlich ungerechtfertigt.

Um die Autonomie der Gemeinde in Bezug auf künftige Bürgeraufnahmen ausgedehnter als im Entwurf zu machen, wird beantragt, die Feststellung der Einkaufssumme für Fremde der Gemeinde ganz zu überlassen. Der §. 26 soll demnach heißen:

§. 26. Der Einkauf, d. h. das für die Erwerbung des Gemeindegewässerrechts an die Gemeinde zu bezahlende Entgelt, wird vom ständigen Gemeinderathe mit Rücksicht auf die aus dem Bürgerrechte erwachsenden Nutzungen und auf die damit verbundenen Gemeindegewässerleistungen festgesetzt.

Da dem neuen Gesetz die Absicht zu Grunde liegt, die bisherigen Hintersaßen auf eine leichtere Art als Fremde in den Bürgernutzen eintreten zu lassen, mußte die Einkaufsstare für diese Klasse von Aufnahmewerbern beibehalten werden und es wird daher folgende Fassung des §. 28 vorgeschlagen: Für die nunmehr in die Klasse der Gemeindegewässer eingereichten bisherigen heimatberechtigten